



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG



Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg, ForstBW · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Herrn Rechtsanwalt
Dominik Storr
Erlacherstr. 9
97845 Neustadt a. Main

ForstBW
Landesforstpräsident, Leiter der
Geschäftsführung

Datum

16. Dez. 2010

Name

Hr. Weik

Durchwahl

0711 126-2146

Aktenzeichen

55-9210.20

(Bitte bei Antwort angeben)

Revierübergreifende Bewegungsjagden

Sehr geehrter Herr Storr,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. November 2010 an Herrn Minister Köberle MdL.
Herr Minister Köberle hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

1. Zu Punkt I.

Die Durchführung revierübergreifender Drückjagden ist als besondere Form der Jagdausübung vom allgemeinen Jagdausübungsrecht des § 1 Abs. 1 und 6 BJagdG i.V. mit den weiteren Vorschriften des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und der Landesjagdgesetze (LJagdG) der Länder gedeckt und bedarf darüber hinaus keiner besonderen gesetzlichen Grundlage. Es ist den einzelnen Jagdausübungsberechtigten freigestellt, Organisation und Durchführung der Jagd sowie die einzelnen zu bejagenden Flächen und die Wildarten durch freiwillige Absprachen zu vereinbaren. Ihre Annahme, dabei werde das Revierprinzip verletzt, ist daher falsch.

Dem steht auch nicht der zitierte § 10 a BJagdG, der die Bildung von Hegegemeinschaften regelt, entgegen. Aus dem Umstand, dass § 10 a BJagdG nur Zusammenschlüsse zum Zwecke der Hege, nicht aber auch der Jagdausübung nennt, kann nicht

geschlossen werden, dass der Gesetzgeber damit zugleich revierübergreifenden Drückjagden rechtlich einen Riegel verschieben wollte.

In Bezug auf die Wildfolge bei krankgeschossenem oder aus sonstigen Gründen schwer krankem Wild gelten auch bei revierübergreifenden Jagden die allgemeinen Wildfolgeregelungen, so dass sich keine andere Situation als bei der üblichen, auf ein Revier begrenzten Bejagung ergibt.

Das ferner erwähnte, in § 19 a BJagdG geregelte Beunruhigungsverbot steht nach § 26 LJagdG ebenfalls einer revierübergreifenden Drückjagd nicht entgegen.

Ihre Behauptung, dass revierübergreifende Drückjagden auch aus wildbiologischen Gründen überflüssig und sogar kontraproduktiv seien, weil diese Form der Jagd auf Wildschweine wegen der undifferenzierten Abschüsse auch der führenden Stücke die Sozialstrukturen des Schwarzwildes nachhaltig zerstörten und somit zu einer weiteren Vermehrung des Bestandes führen würden, ist in dieser einseitigen Sicht nicht haltbar. Ein Verzicht auf diese Jagdmethode würde dazu führen, dass die Bestände weiter zunehmen und eine Kontrolle nicht mehr möglich ist. Auf eine wie auch immer geartete Selbstregulation der Bestände ohne jagdliche Eingriffe kann in unserer dicht besiedelten Kulturlandschaft mit den vielfältigen Nutzungsansprüchen nicht vertraut werden.

2. Zu Punkt II. und III.

Die Drückjagd unterliegt, wie alle Jagdmethoden den allgemeinen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorschriften. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass gem. § 22 Abs. 4 BJagdG i.V. mit § 38 Abs. 1 Ziff. 3 BJagdG der Verstoß gegen den Mutterschutz eine Straftat darstellt. In Hinblick auf die angesprochenen mangelhaften Nachsuchen ist außerdem darauf zu verweisen, dass es gem. § 21 LJagdG BW ausdrücklich vorgeschrieben ist, bei Drückjagden brauchbare Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden.

Sorgfaltspflichten gegenüber den Jagdteilnehmern sind im Wesentlichen in den Unfallverhütungsvorschriften Jagd der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geregelt. Die Ursache für Unfälle ist nicht in der Form der Jagdausübung zu suchen, sondern in einer Verletzung der Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften. Dem kann nur durch strikte Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften begegnet werden.

3. Zu Punkt IV

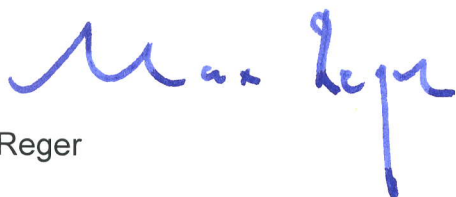
Angesprochen werden hier Grundflächen, die für sich genommen keinen Jagdbezirk i.S. der §§ 4 ff BJagdG bilden und die von einem Eigenjagdbezirk vollständig umschlossen werden, ohne dass sie im Eigentum des oder der Eigenjagdinhaber stehen. Die landesrechtliche Regelungen des § 2 Abs. 1 bis 4 LJagdG BW, wonach Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, von der unteren Jagdbehörde nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Jagdbezirken anzugliedern sind, füllen die (vormals) rahmenrechtliche Vorschrift des § 5 Abs. 1 BJagdG (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG a.F.) weiter aus.

4. Gesamtergebnis:

In Ihrem Schreiben ziehen Sie die Rechtmäßigkeit der revierübergreifenden Drückjagd als besondere Form der Jagdausübung grundsätzlich in Zweifel. Die von Ihnen angeführte Begründung hält unserer Auffassung nach einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Soweit in Ihrem Schreiben einzelne Verstöße gegen jagd- und/oder tierschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Drückjagden angesprochen werden, mögen diese im konkreten Fall zur Rechtswidrigkeit der jeweiligen Handlung führen. Die grundsätzlich gegebene rechtliche Möglichkeit, im Rahmen des Jagdausübungsrechts auch revierübergreifende Drückjagden durchzuführen, wird dadurch allerdings nicht in Frage gestellt.

Daher hat das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz auch keine Bedenken, die revierübergreifende Drückjagd als besonders effiziente Jagdmethode, insbesondere zur Kontrolle überhöhter Schwarzwildbestände, weiterhin zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen



Reger